

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

V ZB 95/20

vom

8. Juli 2021

in der Zwangsversteigerungssache

ECLI:DE:BGH:2021:080721BVZB95.20.0

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 2021 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richterin Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, den Richter Dr. Kazele, die Richterin Haberkamp und den Richter Dr. Hamdorf

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 13. Zivilkammer des Landgerichts Kiel vom 9. November 2020 (13 T 32/20) wird auf Kosten der Beteiligten zu 1 zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstands beträgt 225.000 €.

Zur Begründung wird auf den Beschluss des Senats in dem parallelen Rechtsbeschwerdeverfahren der Parteien vom 8. Juli 2021 (V ZB 94/20, z. Veröff. best.) Bezug genommen. Der dort zugrunde liegende Sachverhalt unterscheidet sich von dem Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens nur dadurch, dass er ein anderes Grundstück der Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Beteiligten betrifft.

Stresemann Schmidt-Räntsch Kazele

Haberkamp Hamdorf

Vorinstanzen:

AG Plön, Entscheidung vom 30.04.2020 - 8 K 14/18 -

LG Kiel, Entscheidung vom 09.11.2020 - 13 T 32/20 -